

Offener Brief zum Deutschen Katholikentag 2022 in Stuttgart

Steinheid, den 26. Mai 2022

Hochwürdiger Erzbischof Reinhard Kardinal Marx,

Sie haben in ihrem Buch „**Freiheit**“ deren Idee als eine der Wesenheiten Gottes thematisiert und setzen sie in ein für die Verantwortungsvermögen von Freiheit ursprüngliches Verhältnis zu den „Ideen der Wahrheit und des Guten“ (S. 65), die in der Inanspruchnahme von Freiheit nicht „ausgeblendet“ werden dürfen. Das erforderte es aber, das damit vorausgesetzte Gleichursprüngliche der Wesenheiten der Gottheit Gottes soweit zu bedenken, als es für ein theologisch und personal selbstbewußtes sich Orientieren durch Begriffe von Ideen erforderlich ist. Es wäre wenigstens der Weg anzuzeigen notwendig, wie wir im Selbstbewußtsein als Personen der ursprünglichen Maßgabe der verschiedenen Ideen als Einheit aus der begriffstragenden Bedeutung des Wesens Gottes entsprechen können. Eröffnen uns nicht gerade die kanonischen Evangelien durch die Weisung zur Erneuerung des Bundes aus dem Geist der nur in personaler Gemeinschaft möglichen Einheit des Göttlichen ein solches Vermögen?

Sie weisen zwar in ihrem Buch zurecht darauf hin, dass nicht Sätze und Aussagen über Gott die zu eröffnende Einsicht und ihre Wahrheit angemessen darstellen können, es fehlt aber an der Ausarbeitung der den in Begriffen thematisierten Wesenheiten und Ideen entsprechenden Darstellungsform.

Ich schlage vor, für ein im Gemeinsinn getragenes Verfahren der Rechenschaftslegung zur Bewußtwerdung und Klärung, was wir tun und tun können, wenn wir – in der Form von Ideenbegriffen – Gottes Wesen als Freiheit selbst, als Wahrheit selbst oder als Güte selbst denken und diese Wesensbegriffe somit in einer absoluten Bedeutung nehmen: diesen je **einen Ort im Gedächtnis** als Ideenbegriffe zu geben, auf die wir, sie an ihrem ursprünglichen Ort wiederzuerinnern, zurückkommen können. An diesem ihnen eigenen Ort wären die Begriffsworte von Ideen für uns gemeinschaftlich genau in der Bedeutung gehalten, in der wir sie auch dann als dasselbe nennen und identitätswahrend ins Gedenken halten, wenn wir uns über die zukommenden Bestimmungen, was Freiheit, was Güte, was Wahrheit als sie selbst je sei, streiten.

Dieses **streitlösende Verfahren**, einer jeden Idee oder Wesenheit im Begriff einen Ort zuzuerkennen, muss sich dann mit der neutestamentlichen Eröffnung von Gotteserkenntnis und ihrer Friedensverheißung in der Gründung von Freiheit und personalem Recht als vereinbar erweisen, um die Ortsfindung für die begriffliche Orientierung in der Gottes- und Selbsterkenntnis wahrheitsfähig und in Vernunft annehmbar sein und sich bewähren lassen zu können.

Eine andere Rechtfertigung der Glaubwürdigkeit und Wahrheitsfähigkeit der christlichen Verkündung vor dem *Gerichtshof* der Vernunft und der gereiften Urteilskraft der ihrer personalen Verantwortung bewußt werdenden Menschen erscheint mir nicht möglich.

1.

Als „*Idee der verantwortlichen Freiheit*“ (S. 62) können wir die Einheit von Freiheit und Verantwortung von Gottes ursprünglich gründender Maßgabe her nur in eins mit den als gleichursprünglich anzunehmenden Maßgaben der *Ideen von Wahrheit, Gerechtigkeit, Güte und Schönheit* als für uns leitend erachten. Erst aus ihrer Einheit können wir die Bestimmung der Ebenbildlichkeit auf das Personseinkönnen aller Menschen hin zu begreifen suchen. Darum kommt es in der durchdenkenden Behandlung eines jeden der Wesensbegriffe des Göttlichen entscheidend auf den zu wahren Zusammenhang mit allen anderen Wesenheiten an, die in der Orientierung des Seinkönnens von Personen für das Verantwortungsvermögen insgesamt eine sie tragende Ordnung begründen. Nur aus dem Unabtrennbaren ihrer Verbindungen – in göttlich schöpferischem und Beistand verheißendem Geist – kann das Bindende ihrer Gabe als die Entsprechung ermöglichend erkennbar werden.

Das Gleichursprüngliche erforderte dann im Gewahren ein Zugleich, dem wir im Nacheinander des jeweils als es selbst in die Acht zu Nehmenden nur durch eine vollständige Umkehrbarkeit der Abfolge entsprechen können. Dafür ist in Abkehr von den Prädikations- und Aussageformen eine Verzeichnung des Ortsgedächtnisses der Ideen in sie bedeutenden Begriffen notwendig, die einen von diesen Orten her sich strukturierenden Anschauungsraum zur Darstellung der aufzufindenden Bedingungsverhältnisse zum Zeichengrund nimmt.

Für die Einsichtsbildung in das Unabtrennbare der verschiedenen Gottesattribute voneinander gebrauchen Sie, verehrter Kardinal Marx – analog der transzendentalen Reflexion auf die Bedingungen der Möglichkeit – die Figur des „nicht ohne“ und setzen damit zurecht an, dass das Unbedingte in der absoluten Bedeutung einer Idee – wie hier der Idee der Freiheit – nur als identitätssiftendes ***Gefüge von Bedingungen*** angemessen denkbar wird. Wir sind aber mit dem so geführten Denken wechselseitiger Bedingungen in eine Erkenntnisanforderung gestellt, die durch keine spekulative Theorie und durch kein „Paket von Behauptungen“ erfüllt werden kann. Die zu erschließende Wechselseitigkeit erfordert vielmehr im Blick auf die Annahme des Unbedingten der maßgeblichen Bedingungen eine auch die eigentümliche Form der Begriffe des Wesens des Göttlichen beachtende Erkenntnisweise, die zum Annehmenkönnen gehört. Aus sie möchte ich ausgehend von Ihren Überlegungen zur Idee der Freiheit und deren Bedingungen die Verantwortlichen in der Kirche wie ihre kritischen Beobachter öffentlich aufmerksam machen und anzuzeigen, wie die Darstellungsanforderung der zu findenden Orte der Ideen durch diese selbst sich ausweisen.

2.

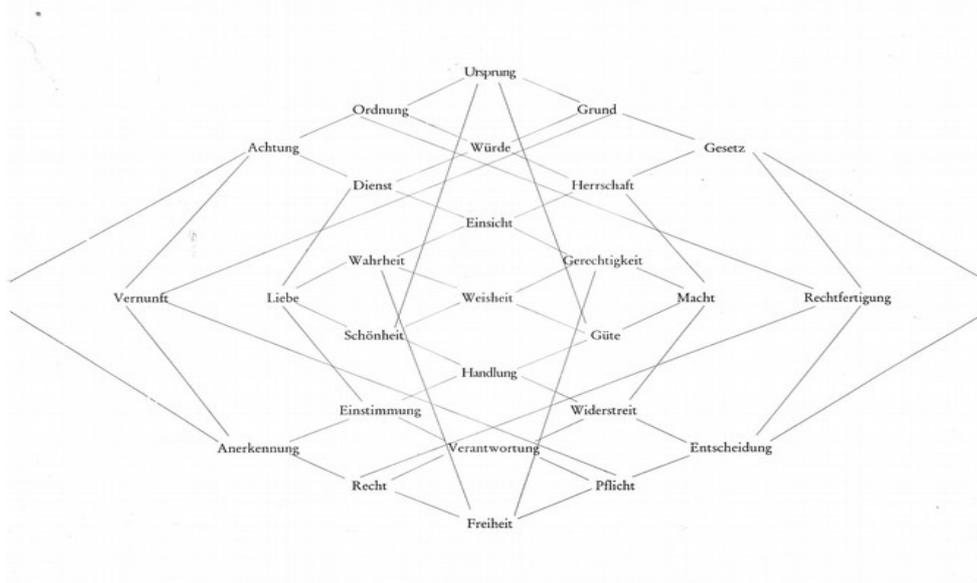
Nach der verheißungsvollen Aufnahme des Zitats von Johannes Paul II. „*Es gibt keine Freiheit ohne Wahrheit ...*“ (S. 46) gerät das Kapitel über Wahrheit als Bedingung von Freiheit (S. 69 – 71) jedoch merkwürdig kurz und läßt die theologisch grundlegende Ermöglichung von Freiheit durch den ***Geist der Wahrheit*** außer Acht. Damit wird die menschheitlich „*im Menschen selbst grundgelegte Sittlichkeit*“, wie von Adam Smith und Immanuel Kant her (S. 69) aufgenommen, nicht auf die Wahrheitsbedingung der Freiheit hin durchdacht. So versäumen Sie es, die Verantwortung von Freiheit in jener Bedingung zu entfalten, die für das ***Ethos der Aufrichtigkeit*** einer wahrheitsfähigen, vertrauenswürdigen Glaubensverkündigung ebenso erforderlich ist und leitend sein können muss, wie für die rechte Verhaltensorientierung in den Beurteilungen von Ent-

scheidungen. Freiheit selbst ist durch Wahrheit und in Liebe zur Wahrheit aus der Verantwortung für die rechte Entscheidung als ihre Bedingungen zu begreifen, also nicht als „Entscheidungsfreiheit“ zu diesem oder einem entgegengesetzten anderen. Insbesondere unter den Bestandsbedingungen als Recht ist Freiheit vielmehr als Pflicht bestimmt, den Widerstreit von unvereinbaren Entscheidungen zu verantworten und auf eine rechtfertigbare, begründbare Entscheidungsfindung hin auszutragen.

Weil die Ermöglichung von Freiheit von ihrem zu gedenkenden Ursprung her nur mit der einsichtsfähigen Bindung in die Handlungs- und Entscheidungsverantwortung von Personen angemessen denkbar wird, ist in die Wahrheit nicht nur die Einsicht, sondern auch die Liebe als Bedingung von Freiheit eingebettet, durch die ein Zusammenhalt in Treue und Verlässlichkeit erst jene Beständigkeit erfährt, ohne die ein Wille nicht unabhängig sein und keine Bindungen eingehen und kein Versprechen glaubwürdig gegeben werden kann. Ohne die Annahme in der Bindungsfähigkeit des Willens zur Beständigkeit in der Bildung der personalen Vermögen kann auch der Bund nicht gestiftet und nicht erneuert werden.

Freiheit und Ursprung aber sind im Gefüge der ihre Maßgabe für das Annehmenkönnen bedingenden Wesenheiten nicht unmittelbar verknüpft, sondern bedürfen einer sie zugleich differenzierenden Vermittlung im Erkenntnis eröffnenden, also mit Einsicht angenommen werdenden Bedingungsgefüge. Es ist darum weder systematisch theologisch noch exegetisch zu rechtfertigen, Ursprung unmittelbar als Freiheit und Gottes Schöpfungshandeln als „in völliger Freiheit“ wirkend zu begreifen. „*Ein ganz zentraler Begriff der menschlichen Vorstellungen von Gott*“ sei, so ihre Bemerkung auf S. 22 „*der Gedanke der Freiheit, der in der Schöpfung gründet, denn: Gott hat in völliger Freiheit und Souveränität die Welt und den Menschen erschaffen.*“ Dieser Vorstellung ist *nicht* zuzustimmen.

Verfehlt wird hier sowohl der Begriff der **durch Selbstbindung in der Gesetzgebung sich konstituierenden Souveränität** als auch die ursprüngliche **Verankerung von Verantwortung in der Ebenbildlichkeit**, in der wir ja auf die Person des Schöpfers im uns maßgeblich gründenden Ursprung zurückverwiesen sind. Ursprung und Freiheit liegen in den Orten des Begriffsgefüges ihrer Ideen an äußerst voneinander entfernten Stellen der analogen Darstellung und bedürfen – in der anteilnehmenden Wahrung der Einheit des göttlichen Geistes – der höchsten Anstrengung in Begriff und Auslegung zu ihrer Vermittlung und Vereinigung.



Ursprung bestimmt sich von der Güte her als ermöglichendem Grund – und geht als Grund ein in die rechtfertigbare Gesetzgebung; Freiheit bestimmt sich in der Wahrheit als Achtungsdienst an Würde und Einsicht. Beide sind der Weisheit als Kunst der Vereinigung von Einsicht und Handlung vermittelt. Der Bestimmungsgrund im Ursprung ist darum nicht Freiheit im Sinne einer an sich unvorbestimmten Entscheidungsfreiheit, sondern Ursprung gibt sich uns zu erkennen aus dem Maß und der Bindung in der Güte für das zu Ermöglichende, das als entsprungen selbst sein und Grund zum Bestehenkönnen zu eigen haben können soll.

3.

Josef Ratzinger hatte schon im Geist des II. Vatikanums durch seinen Artikel zur Schöpfung (LThK 1964, Bd 9, 460ff) mit Karl Barth darauf hingewiesen, dass Schöpfungstheologie und Bundestheologie aufeinander verweisen. Im Gedächtnis an Jesus als den Christus vergegenwärtigen wir ihn in Erneuerung der Ursprungsgabe zugleich als Erneuerer des Bundesgesetzes. Die Erneuerung des Bundes ist an das bindende und Gedächtnis stiftende, Erkenntnis des Bestimmungsgrundes eröffnende Wort gebunden. Dem entspricht die oben wiedergegebene Darstellung der Orte der Ideen durch die Gedächtniswahrung der Begriffsworte in ihrer Identität unter Bedingungen der ihre Einheit wahrenen Bedeutungskraft.

Die unverbrüchliche Zusage des göttlichen Worts entfaltet ihre den Willen des Menschen in Verantwortung von Freiheit bestimmenden Kraft zur Bildung des sittlichen Bewußtseins im Selbstbewußtsein als Person. Die Zusage geht als glaubhaft ein in die aus dieser Teilhabe eröffneten, durch Tradition und Erziehung geschichtlich vermittelnden Annahme des maßgeblich Gründenden in und für die sich dadurch konstituierende personale Gemeinschaft. Jeder Begriff muß als gegebenes Wort aber gehört und vernommen werden als ein das eigene Verhalten in annehmender Entsprechung weisendes Wort, das wir nur angemessen dort als recht vernommen glaubwürdig wiedergeben können, wo wir ihren Verbindungen folgen und uns selbst verbinden, Freiheit aus der Achtungs- und Gedächtnisgemeinschaft ihrer Bedingungen gründen und so die Achtung der Würde des Menschen als Person durch die Pflicht ihrer Anerkennung als Recht verantworten.

Die Bundesstiftung gründet nicht im Vertrag, sondern im als ewiges Wort unverbrüchlich gegebenen Versprechen, das von Gott her vorbildhaft als Selbstbindung sich darstellt, wie der Noah-Bund nach dem Ende der Flut, und angenommen sein muß, sonst ist es weder vernehmbar noch seine Weisungsbedeutung überhaupt faßlich: „... *und es kommt niemand zum Vater, außer durch mich.*“ (Joh 14,6)

Theologie der Erkenntnis der Wesenheiten des Göttlichen ist nur im Geist der Nachfolge Christi möglich. Sie muß als Gedächtnisgemeinschaft stiftend *kirchliche* Theologie sein – als auf die Versammlung der „in Irrsal und Wirrsal“ Verstreuten und der Versöhnung von sich Zerstreiten- den angelegt. Darum wird des Wesens Gottes durch die Orte des Angenommenseins ihrer Maßgabe durch Ideen in Begriffen gedacht, die das Verhalten der personalen Vermögen von uns Menschen orientieren und als *in den Vermögen selbst* verankerte Kriterien für uns in allem Beurteilen bindend sind. Denn jene sind es, denen die erneuernde Gabe des Maßes im Grunde dient: Der Menschensohn ist „*gekommen ...um zu dienen.*“ (Mk 10,45)

4.

Wenn die sittliche Orientierung im Sittengesetz, das uns weist, das Personsein in dessen menschheitlichen Vermögen nie nur zum Mittel zu machen, sondern in allen Zweckbestimmungen sie als solche zu achten, und dem es begleitenden kategorischen Imperativ, der ein Vernunftgebot zur Teilhabe an der Gesetzgebung für die personal verantwortliche Willensbestimmung darstellt, zum „Spiegel“ des Gottesbegriffs im selbstbewußten Dasein des Menschen wird (vgl. S. 70), dann ist die Annahme der maßgeblichen Ideen aus der Wesenserkenntnis des Göttlichen immer auch mit bezogen auf die von der Würde der Person als Grund geleiteten und darum aus der Achtung allgemein zustimmungsfähigen Grundgesetzgebung. Die Person ist in ihrer Gottebenbildlichkeit dann als Träger der selbstbindenden Gesetzgebung (des einzelnen wie der Gemeinschaft, des Gründenden wie des Begründeten) gewürdigt und steht darin in jener Freiheitsverantwortung, die das Bestehenkönnen von Freiheit in all ihren Vermögen durch die **Anerkennung des Rechts auf Achtung der Person** zu sichern und zu gewährleisten sich verpflichtet weiß.

Die Einheit von Schöpfungs- und Bundestheologie ist aus der zu erneuernden Teilhabe an der ursprünglichen Maßgabe notwendig auf die Selbstbindungsvermögen einer Gesellschaft bezogen, die fähig ist, das allseitig zu gebende Versprechen auf Achtung als Person durch eine souveränitätskonstitutive Grundgesetzgebung einer sittlichen Rechtsverfassung – als einig Volk unter Völkern – allgemein zur verbindlichen Geltung zu bringen: durch das als selbst gegeben bindende Grundgesetz in Ausübung der ursprünglich dem Bestimmungsgrund zu entsprechen ermöglichten Vermögen.

Die Einheit von Freiheit und Verantwortung in der Konstitution von allgemein zur Achtung der Personalität aus sittlicher Einsicht verpflichtendem Recht ist als Auftrag der christlichen Verkündigung durch ihre Erneuerung der schöpferischen Grundlegung nur dann überzeugend wahrzunehmen und zu vertreten, wenn sich *Theologie der Schöpfung* und *Theologie des Bundes* als von sich her verschränkt ausweisen lassen; sie muß für die vernehmbare Ebenbildlichkeitsbestimmung des Menschen die Teilhabe an der Gemeinschaft mit Gott in orientierendem Geist auf die Anerkennung hin der **Person als Träger der Gesetzgebung** auslegen und diese in die Erneuerung der Ebenbildgabe für das Selbstbewußtsein einbegreifen und einsichtsbildend zur Geltung bringen können.

5.

„Die Würde der menschlichen Person ist grundlegend für das politische Handeln und für den Einsatz, der dem Gemeinwohl dient.“ (Marx, „Freiheit“, S. 58) Damit ist die unverzichtbare Aufgabe kirchlicher und systematischer, exegetisch gestützter Theologie für die auf der Selbstgesetzgebung basierende Konstitution von Souveränität eines Volkes unter *königlichen Völkern* umrissen. Das Maß des Grundes ist durch den gesetzgebenden Willen nicht verfügbar; ihre Annahme ist der Willkür von Entscheidung entzogen. Die Begriffe der Ideen von Würde, Freiheit, Person und Recht (in der Differenzierung von Achtung der Würde und Anerkennung des Rechts – auf Achtung) sind nur in einer philosophisch und methodisch reflektierten Erkenntnis des in seiner grundlegenden Maßgabe sich, weil das je eigene Vermögen bedingend, verpflichtet wissenden, selbstbewußten Verhaltens von Personen erschließbar. Diese wissen sich als füreinander

einzutreten und das Amt der Stellvertretung ausüben zu können fähig und zu diesem Einsatz bestimmt.

Auf die Teilhabe an der Ideeneinsicht und Bedingungskenntnis von personalen Vermögen ist Theologie ebenso angewiesen, wie jeder Begründungsversuch von Ethik und Recht in der Achtung des Unbedingten an der Vergegenwärtigung des ursprünglich Ermöglichenden partizipiert. Für die Vernunft als Vermögen der Gründe ist es dabei wesentlich, sich von der Vorstellung einer absolutistischen Souveränität zu lösen, die schöpferische Kraft aus der ihr ureigensten Güte zu begreifen, um aus ihrem Fürsorgedienst im Ermöglichen von Vermögen den Übergang zur Königswürde der Person verfassungsgrundrechtlich mitzuvollziehen und so allererst die Ebenbildgabe auf die Teilhabe an der grundgesetzgebenden Selbstbindung als Bestimmung zur Verantwortung von Freiheit als verpflichtendes Recht auszulegen zu können.

Abschließender Hinweis

Die oben wiedergegebene Darstellung der Bedingungsgefüges von Ursprung und Rechtfertigung, Vernunft und Freiheit, ist hervorgegangen aus der Mitarbeit im Oberseminar „*Metaphysik und Theologie*“ von *Dieter Henrich* und *Wolfhart Pannenberg* ab Mitte der 80iger Jahren in München und den dortigen Erörterungen des Absoluten in seinen Begriffen. Sie ist eingebettet in einen umfassenderen Zusammenhang, der den an Augustinus angelehnten Ternar von notio (Begriff), amor (Liebe) und memoria (Gedächtnis) aufnimmt und der Dreiheit unserer leitenden Erkenntnisvermögen, Verstand, Vernunft und Urteilskraft zuordnet.

Das Gefüge, das teilnahmeeröffnend es vermeidet, Gott zum Gegenstand zu machen, hat sich bewährt. Es wendet keine Kategorien, weder Substanz noch Relation, auf Gottes Sein und Wesen an, und vermag so allererst begriffstreu einer trinitarischen Gotteseckentnis aus der konziliaren Überwindung der gnostischen Dualismen zu entsprechen. Aus den sich bietenden Verknüpfungsmöglichkeiten lassen sich die angezeigten Anforderungen zur Annahme des ursprünglich Maßgeblichen in kooperativer Verantwortungsgemeinschaft erfüllen.

Die vollständig noch zu veröffentliche Darstellung eröffnet für einen jeden die Möglichkeit, selbst zu prüfen, ob die Ideenbegriffe unter den angezeigten Anforderungen recht „erörtert“ sind. Mit jedem Versuch der Berichtigung setzte sich der teilnehmende Betrachter in eine Mitverantwortung zur Verbesserung aus dem geteilten Maß der Stimmigkeit des Gefüges für das annehmende Entsprechen. Darum ist, wie oben zu sehen, für die Vermittlung von Vernunft und Freiheit in ihrer Verantwortung im Raum der Gründe das Reflexionsbegriffspaar „Einstimmung und Widerstreit“ leitend. Idee und Maß aber gehören zum Vermögen der Urteilskraft und ihrer Reflexion.

Durch sie erfährt auch die auffällige Ortsstruktur der jeweils vierfachen, reflexiven Einteilung ihre Herleitung. Sie ergibt sich aus der Bestimmtheitsbedingung der Identitätsform des Begriff eines Vermögen in dessen Idee mit der kritischen Absetzung gegenüber disjunktiven Einteilungsverfahren des Verstandes (durch das entweder – oder) und ermöglicht so die Integration von einander als entgegengesetzt gleichwohl bedingenden Vermögen.

Harald Erben, Anselm von Canterbury Stiftung,

zu Christi Himmelfahrt 2022